OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200548/3/GS

Datum:
Linz, 25. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der D H, Adresse, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 20. Februar 2024, GZ: BHRI/924120002975/24, den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (belangte Behörde) vom 20. Februar 2024, GZ: BHRI/924120002975/24, wurde der Einspruch von der Beschwerdeführerin (Bf) D H vom 16. Februar 2024 gegen die Strafverfügung vom 26. Jänner 2024, GZ: BHRI/924120002975/24, gemäß § 49 VStG als verspätet zurückgewiesen.

2. Bei der belangten Behörde langte am 1. März 2024 der retournierte Zurückweisungsbescheid mit dem handschriftlichen Vermerk „Mit Liebe retour nein, danke“ ein.

3. Diese Eingabe vom 1. März 2024 hat die belangte Behörde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 11. März 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vorgelegt, da aus Sicht der Behörde ein Beschwerdewille zum Ausdruck gebracht wurde.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG Oö.) vom 2. April 2024 wurde der Bf ein Mängelbehebungsauftrag erteilt, zumal jedenfalls kein Vorbringen zum Gegenstand des Zurückweisungsbescheides (verspäteter Einspruch) ersichtlich ist bzw. keine Gründe zu entnehmen sind, auf die sich die Behauptung einer Rechtswidrigkeit stützt. Es wurde der Bf eine Frist von 2 Wochen ab Zustellung des Auftrages zur Behebung des Mangels gewährt. Abschließend wurde die Bf darauf hingewiesen, dass andernfalls das Anbringen vom 1. März 2024 zurückgewiesen wird. Dieses Schreiben wurde der Bf durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist 9. April 2024) nachweislich zugestellt. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG entfallen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt 1.3. festgestellten Sachverhalt aus.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Nach § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit

der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

5.2. Laut dem im Akt einliegenden Zustellnachweis erfolgte am 8. April 2024 ein Zustellversuch betreffend den gegenständlichen Mängelbehebungsauftrag; die Sendung wurde hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mindestens 2 Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Der gegenständliche Zustellnachweis des Mängelbehebungsauftrages weist den 9. April 2024 als Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen. Die Frist endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG am 23. April 2024.

5.3. Die von D H eingebrachte Beschwerde wurde trotz eines Verbesserungsauftrages innerhalb der festgesetzten Frist nicht verbessert. Die Beschuldigte hat die fehlenden Angaben trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht nachgereicht, weshalb die gegenständliche Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger